

BGer 4A 148/2016 vom 30. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_148_2016

FR: TF 4A 148/2016 du 30 août 2016

IT: TF 4A 148/2016 del 30 agosto 2016

Regeste

Vorsorgliche Massnahme | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 140 IV 57 E. 2 S. 59; 139 III 133 E. 1 S. 133; je mit Hinweisen).

E. 1.1

Der angefochtene Massnahmeentscheid ist aufgrund eines zusammen mit der Klage eingereichten Gesuchs - in Ablösung einer superprovisorisch angeordneten vorsorglichen Massnahme - ergangen und schliesst daher das Verfahren nicht ab (BGE 134 I 83 E. 3.1 S. 86 mit Verweisen). Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der nach Art. 92 BGG insoweit angefochten werden kann, als er die Zuständigkeit zum Gegenstand hat, und im Übrigen nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , wenn er einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil bewirken kann (BGE 137 III 324 E. 1.1. S. 328; 141 III 395 E. 2.5 S. 399 f.). Die Beschwerdeführerin bestreitet einerseits die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz und macht andererseits geltend, angesichts des zu erwartenden Pfandausfalls werde der durch das provisorische Verwertungsverbot entstehende Schaden auch durch einen günstigen Endentscheid nicht mehr zu beseitigen sein. Soweit die Zuständigkeit der Vorinstanz in Frage steht, ist auf die Beschwerde nach Art. 92 BGG ohne weiteres einzutreten. Im Übrigen macht die Beschwerdeführerin zutreffend geltend, dass ihr mit der angefochtenen Massnahme die Verwertung der auf den Grundstücken der Beschwerdegegnerin haftenden Grundpfänder verweigert und daher die damit angestrebte Sicherung der verzinslichen Darlehensforderung entzogen wird, soweit ein Pfandausfall zu erwarten ist. Dass ein Pfandausfall tatsächlich zu erwarten ist, bestreitet die Beschwerdegegnerin nicht. Ihr Einwand, dass dieser wohl die Gläubiger treffe, für welche die Beschwerdeführerin handelt, ändert daran nichts. Ein nicht wieder gut zu machender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist zu bejahen.

E. 1.2

Die Beschwerde richtet sich im Übrigen gegen einen zivilrechtlichen Entscheid (Art. 72 Abs. 1 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Fachgericht für handelsrechtliche Streitigkeiten entschieden hat (Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG), die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen unterlegen (Art. 76 Abs. 1 BGG) und die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden (Art. 100 BGG). Auf die Beschwerde gegen den Massnahmeentscheid (Art. 98 BGG) ist unter Vorbehalt hinreichender Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat als Darlehensnehmerin und Grundeigentümerin Klage auf Herausgabe der auf ihren Grundstücken lastenden Inhaberschuldbriefe im Betrage von rund 29 Millionen Franken eingeleitet, die sich im Besitze der Beschwerdeführerin befinden; sie verlangt ausserdem Schadenersatz in Höhe von Fr. 46'725.-- nebst 5% Zins unter Vorbehalt des Nachklagerechts.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat ihre örtliche Zuständigkeit für den Erlass vorsorglicher Massnahmen mit der Begründung bejaht, ihre Zuständigkeit in der Hauptsache (Art. 13 ZPO) sei gemäss Art. 36 ZPO für die Schadenersatzforderung gegeben, weshalb nach Art. 15 Abs. 2 ZPO auch der Vindikationsanspruch für die umstrittenen Inhaberpapiere in ihre Zuständigkeit falle. Sie hat namentlich zur behaupteten unerlaubten Handlung angeführt, es handle sich bei den Schadenspositionen um anwaltliche Aufwendungen aus den Wegfahrten nach Bern und Genf sowie für Korrespondenz. Dass sich dieser Anspruch auf eine unerlaubte Handlung stütze, hat sie als minimal plausibel erachtet mit der Begründung, es erscheine als mindestens diskutabel, dass die Anspruchsgrundlagen von Art. 39 und Art. 41 OR erfüllt seien, und es sei namentlich nicht offensichtlich, dass der Beschwerdeführerin rechtmässiges Eigentum an den umstrittenen Titeln zustehe. Eine missbräuchliche Begründung des Gerichtsstands hat sie verneint in der Erwägung, die Geltendmachung eines geringfügigen Anspruchs aus unerlaubter Handlung sei nicht ohne weiteres rechtsmissbräuchlich und es werde nicht dargelegt, worin die künstliche Kreation des Anspruchs liegen solle, da unbestritten bleibe, dass der Beschwerdegegnerin die behaupteten Schadenspositionen für anwaltliche Aufwendungen entstanden seien.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat zwar die in den umstrittenen Darlehens- und Sicherungsübereignungsverträgen vereinbarte Gerichtsstandsklausel (nach den allgemeinen Bedingungen der Beschwerdeführerin Q._____) für die Beschwerdegegnerin nur im Verhältnis zu den nicht namentlich erwähnten "diversen Gläubiger", nicht aber im Verhältnis zur Beschwerdeführerin als verbindlich erachtet. Die Beschwerdeführerin beanstandet dies nicht. Die Vorinstanz hat indes festgehalten, dass für die Vindikation der Schuldbriefe ihre örtliche Zuständigkeit nicht bestehe, da keine Anhaltspunkte dafür beständen, dass sich diese Wertpapiere im Kanton Aargau befinden könnten. Dies wird von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten. Die Zuständigkeit für die Hauptsache und damit für die angefochtene Massnahme stützt die Vorinstanz damit ausschliesslich auf die Schadenersatzforderung gemäss Klagebegehren 2, die sie als - behauptete - deliktische Forderung qualifiziert, für welche ein Forum am Sitz der Geschädigten besteht (Art. 36 ZPO) und die als objektiv gehäuftes Begehren gemäss Art 15 Abs. 2 ZPO auch die Zuständigkeit für die Vindikation begründe. Die Vorinstanz beurteilt die zum Ersatz verstellten Anwaltskosten der Beschwerdegegnerin als eigenständige deliktische Ansprüche, die in sachlichem Zusammenhang mit der Vindikationsklage stehen.

E. 2.3

Für die Begründung der Zuständigkeit ist, wie die Vorinstanz an sich zutreffend darlegt, kein Beweisverfahren über sog. doppelrelevante Tatsachen zu führen, d.h. über solche Tatsachen, die sowohl für die Begründung der Zuständigkeit wie für die materielle Begründetheit des Anspruchs wesentlich sind (BGE 141 III 294 E. 5.1, 5.2 S. 297 ff. mit

Verweisen). Dass die Zuständigkeit möglicherweise von doppelrelevanten Tatsachen abhängig ist, schliesst jedoch entgegen der sinngemässen Annahme der Vorinstanz nicht aus, dass die - behaupteten - Tatsachen unter der Annahme, sie seien wahr, im Blick auf die Zuständigkeit zu qualifizieren sind. Es bedarf auch für die Behauptungen zur Zuständigkeit eines schlüssigen Vortrags der klagenden Partei in dem Sinne, dass ihre Behauptungen - unter der Annahme, sie seien bewiesen - tatsächlich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründen würden. Es ist daher zu prüfen, ob für die Schadenersatzforderung, wie sie die Beschwerdegegnerin behauptet, die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz besteht. Dabei ist nach den Feststellungen im angefochtenen Entscheid davon auszugehen, dass die zum Ersatz beanspruchten Anwaltskosten im Zusammenhang mit dem Streit um die umstrittenen Inhaberschuldbriefe angefallen sind, erwähnt doch die Vorinstanz als Anspruchsgrundlagen die Art. 39 und Art. 41 OR, wobei namentlich nicht offensichtlich sei, dass der Beschwerdeführerin rechtmässiges Eigentum an den umstrittenen Titeln zustehe. Diese Feststellung bestreitet die Beschwerdegegnerin nicht und legt jedenfalls in ihrer Beschwerdeantwort nicht dar, womit sie vor Vorinstanz die unerlaubte Handlung begründet hätte (dass Verweise auf Begründungen im vorinstanzlichen Verfahren unbeachtlich sind, gilt auch für die Beschwerdeantwort).

E. 2.4

Vorprozessuale Anwaltskosten werden in der Regel mit der Parteientschädigung entgolten (BGE 133 II 361 E. 4.1 S. 363; 117 II 394 E. 3 S. 395 mit Verweisen). Dies gilt namentlich im Anwendungsbereich der ZPO (vgl. BGE 139 III 190 E. 4.2 ff. S. 192). Sie können nur ganz ausnahmsweise separat als Schaden eingeklagt werden, wobei die Widerrechtlichkeit ihrer Verursachung durch die Gegenpartei eigens begründet werden muss. Sonst gehören sie in aller Regel zu den Kosten des laufenden Verfahrens, die ebenso wenig wie die Zinsen zum Streitwert gerechnet werden (vgl. Art. 91 ZPO) und nicht als selbständiger Anspruch eingeklagt werden können. Im vorliegenden Fall ist der Begründung des angefochtenen Entscheids nicht zu entnehmen, weshalb die im Zusammenhang mit dem Streit um das Eigentum an den umstrittenen Inhaberpapieren angefallenen Anwaltskosten im Falle des Obsiegens der Beschwerdegegnerin ausnahmsweise nicht mit der Parteientschädigung abgegolten werden sollten. Der Begründung der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort ist ebenfalls nicht zu entnehmen, inwiefern hier Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Klage um die Herausgabe der Inhaberpapiere separat eingeklagt werden könnten. Die Beschwerdegegnerin verkennt, dass es nicht darum geht, ob die für anwaltliche Bemühungen gestellte Rechnung tatsächlich in dieser Höhe angefallen ist, sondern darum, ob sie als separater Schaden unabhängig vom Klagebegehren 1 - und damit als objektiv gehäufter Anspruch - eingeklagt werden kann. Dafür bestehen keine hinreichende Anhaltspunkte und fehlt es an einer genügenden Begründung. Es kann daher offen bleiben, ob Rechtsmissbrauch nicht zu bejahen wäre, wenn die Forderung eigenständig eingeklagt werden könnte.

E. 3

Die Vorinstanz hat ihre Zuständigkeit in offensichtlicher Verkenning der Rechtslage und damit in willkürlicher Anwendung von Art. 36 ZPO (i.V.m. Art. 105 Abs. 2 ZPO) für die Anordnung der angefochtenen vorsorglichen Massnahme bejaht. Der angefochtene Entscheid ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und es ist in dem Sinne neu zu entscheiden, dass auf das Massnahmegesuch der Beschwerdegegnerin vom 4. November 2015 mangels Zuständigkeit nicht eingetreten wird. Damit werden die Rügen

gegenstandslos, die sich gegen die materielle Begründetheit der Massnahme richten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdegegnerin zu auferlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat der Beschwerdeführerin überdies deren Parteikosten für das Verfahren vor Bundesgericht zu ersetzen (Art. 68 Abs. 2 BGG). Kosten und Parteientschädigung richten sich grundsätzlich nach dem Streitwert. Angesichts des verhältnismässig geringen Aufwandes rechtfertigt sich für die Gerichtskosten eine Reduktion; für die Parteientschädigung ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin aus anwaltlicher Sorgfalt auch die materiellen Rügen vorbringen musste.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.